



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 47. Sitzung des Stadtrates (SR/047/2018)**

**am Donnerstag, 25. Januar 2018,**

**16:00 Uhr**

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,  
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

**Beginn der Sitzung:** 16:00 Uhr  
**Ende der Sitzung:** 22:40 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Dr. Peter Lames

Raoul Schmidt-Lamontain

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Sandra Doroba

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Thomas Krause

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Silvana Wendt

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Pia Barkow

Prof. Dr. Dr. Dr. Gerhard Besier

Cornelia Eichner

Norbert Engemaier

Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald

Tilo Kießling

Jens Matthis

Jacqueline Muth  
Andreas Naumann  
Manuela Sägner  
Uwe Schaarschmidt  
André Schollbach  
Dr. Martin Schulte-Wissermann  
Kerstin Wagner  
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger  
Ulrike Caspary  
Dr. Wolfgang Deppe  
Christiane Filius-Jehne  
Ulrike Hinz  
Johannes Lichdi  
Thomas Löser  
Michael Schmelich  
Torsten Schulze  
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius  
Peter Bartels  
Thomas Blümel  
Dr. Christian Bösl  
Vincent Drews  
Dana Frohwieser  
Wilm Heinrich  
Hendrik Stalman-Fischer  
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler  
Harald Gilke  
Jörg Urban

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius  
Franz-Josef Fischer  
Jens Genschmar  
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur  
Jan Kaboth  
Hartmut Krien

**Abwesend:**

CDU-Fraktion

Peter Krüger

Daniela Walter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kerstin Harzendorf

Fraktion Alternative für Deutschland

Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Prof. Dr. Thoralf Gebel

## T A G E S O R D N U N G

### öffentlich

- |             |   |                                 |
|-------------|---|---------------------------------|
| <b>1</b>    | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse   |                                 |
| <b>2</b>    | Bericht des Oberbürgermeisters  |                                 |
| <b>3</b>    | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - zwei Runden   |                                 |
| <b>3.1</b>  | Mietvertrag für die „Loge“ des Heinrich-Schütz-Konservatoriums  | <b>mAF0316/18</b>               |
| <b>3.2</b>  | Personalsituation in Kindertageseinrichtungen   | <b>mAF0310/18</b>               |
| <b>3.3</b>  | Zuwendungen der Ortschaft Schönfeld-Weißig  | <b>mAF0313/18</b>               |
| <b>3.4</b>  | Sauberkeit und Ordnung im Stadtgebiet   | <b>mAF0318/18</b>               |
| <b>3.5</b>  | Denkmalschutz im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 351 Dresden-Klotzsche   | <b>mAF0311/18</b>               |
| <b>3.6</b>  | Sicherheit am Wiener Platz  | <b>mAF0308/18</b>               |
| <b>3.7</b>  | Ski-Weltcup in Dresden  | <b>mAF0309/18</b>               |
| <b>3.8</b>  | Ausgabenentwicklungen bei HzE-Kosten  | <b>mAF0317/18</b>               |
| <b>3.9</b>  | Luftqualität mit neuem Bundesförderprogramm verbessern  | <b>mAF0312/18</b>               |
| <b>3.10</b> | Aktuelle Besetzung nach Stellenplan   | <b>mAF0314/18</b>               |
| <b>3.11</b> | Sicherheitslage Wiener Platz  | <b>mAF0319/18</b>               |
| <b>3.12</b> | Aktivitäten der Landeshauptstadt zur Einbindung der Dresdner Neustadt als Kompensation für die Einschränkungen durch die Baumaßnahme Augustusbrücke | <b>mAF0320/18</b>               |
| <b>3.13</b> | Auflagen und Maßnahmen für würdiges und stilles Gedenken am 13. Februar   | <b>mAF0315/18</b>               |
| <b>3.14</b> | Mitarbeiterstruktur   | <b>mAF0307/18</b>               |
| <b>4</b>    | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeiräte   |                                 |
| <b>4.1</b>  | Umbesetzung im Ortsbeirat Prohlis   | <b>A0392/17</b><br>beschließend |
| <b>4.2</b>  | Umbesetzung im Ortsbeirat Klotzsche   | <b>A0393/17</b><br>beschließend |

- |             |  |                                  |
|-------------|--|----------------------------------|
| <b>5</b>    | Umbesetzung Beirat des Jobcenters<br>Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  |                                  |
| <b>6</b>    | Einigungsverfahren Aufsichtsräte   |                                  |
| <b>6.1</b>  | Aufsichtsrat der STESAD GmbH<br>Einreicher: CDU-Fraktion   |                                  |
| <b>6.2</b>  | Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG<br>Einreicher: CDU-Fraktion   |                                  |
| <b>7</b>    | Tagesordnungspunkte ohne Debatte   |                                  |
| <b>8</b>    | Gymnasium Dresden Cotta, Cossebauder Straße 35 in 01157<br>Dresden - Gesamtanierung Schulgebäude sowie Anpassung und<br>Neugestaltung der Freianlagen  | <b>V1980/17<br/>beschließend</b> |
| <b>9</b>    | Universitätsschule Dresden - Durchführung eines Schulversuches<br>nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG   | <b>V2144/17<br/>beschließend</b> |
| <b>10</b>   | Vertagungen der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2017   |                                  |
| <b>10.1</b> | Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück<br>der Staatsoperette in Leuben   | <b>A0226/16<br/>beschließend</b> |
| <b>10.2</b> | Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen,<br>Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des<br>zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Träger-<br>schaft | <b>V1792/17<br/>beschließend</b> |
| <b>11</b>   | Verweisung der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2017  |                                  |
| <b>11.1</b> | Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“ in<br>Dresden-Gönnsdorf   | <b>V2087/17<br/>beschließend</b> |
| <b>12</b>   | Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisati-<br>on und Durchführung einer Jahreswechselveranstaltung auf dem<br>Neumarkt zwischen 2018 und 2021 (2023)                            | <b>V1825/17<br/>beschließend</b> |
| <b>13</b>   | Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizei-<br>behörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)            | <b>V1644/17<br/>beschließend</b> |
| <b>14</b>   | Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die<br>Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU)   | <b>V2002/17<br/>beschließend</b> |

- |                         |   |                                     |
|-------------------------|---|-------------------------------------|
| <b>15</b>               | Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung)   | <b>V2003/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>16</b>               | Maßnahmenplan für Suchtprävention am Wiener Platz und weiteren Brennpunkten bis 2020  | <b>V1708/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>17</b>               | Aufhebung des Erbbaurechtes für das Grundstück Tornaer Straße 40  | <b>V1701/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>18</b>               | Bebauungsplan Nr. 351, Dresden-Klotzsche Nr. 12, Zur Wetterwarte<br>hier:<br>1. Abwägungsbeschluss<br>2. Grenze des Bebauungsplanes<br>3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan | <b>V2053/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>19</b>               | Überprüfung der Parkraumsituation im Ortsamtbereich Pieschen und Erarbeitung einer Parkraumkonzeption   | <b>A0364/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>20</b>               | Benennung eines Wegeteilstücks in Briesnitz   | <b>A0365/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>21</b>               | Förderung öffentlicher Grillkultur - Einrichtung und Pflege weiterer Grillplätze und/oder Lagerfeuerstellen   | <b>A0351/17<br/>beschließend</b>    |
| <b>nicht öffentlich</b> |   |                                     |
| <b>22</b>               | ausgereichte Informationsvorlagen   |                                     |
| <b>22.1</b>             | Entwurf des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Dresden 2017   | <b>V2005/17<br/>zur Information</b> |

## öffentlich

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** begrüßt zur 47. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 17, 19 und 20 werden vertagt, da diese sich zur Beratung noch in den Ausschüssen befinden. Der TOP 10.1 wird auf Wunsch des Einreichers vertagt. Die Tagesordnungspunkte 11.1, 12, 14, 15 und 18 werden ohne Debatte behandelt.

**Herr Stadtrat Kießling** beantragt die Rückverweisung des TOP 13 (V1644/17) in die Ausschüsse.

**Herr Stadtrat Avenarius** spricht gegen den Antrag auf Rückverweisung.

### Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Rückverweisung des TOP 13 in die Ausschüsse mit 27 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

**Frau Stadträtin Ahnert** beantragt ein Rederecht für Herrn Conny Jacob zum TOP 10.2 und für Frau Juliana Dressel-Zagatowski zum TOP 9. Sie bittet den TOP 10.2 nach dem TOP ohne Debatte zu behandeln.

### Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Herrn Conny Jacob zum TOP 10.2 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht für Frau Juliana Dressel-Zagatowski zum TOP 9 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag, den TOP 10.2 im Anschluss an den TOP ohne Debatte zu beraten mit 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten Tagesordnung mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

## 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** verkündet folgende in nicht öffentlicher Sitzung vom 14. Dezember 2017 gefassten Beschlüsse:

- V2024/17 „Bestellung eines Geschäftsführers für die Stadtreinigung Dresden GmbH“
- V2084/17 „Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich - Arbeitsgemeinschaft Ersatzneubau Rudolf-Harbig-Stadion ./ Landeshauptstadt Dresden“



## 2 Bericht des Oberbürgermeisters

Herr Oberbürgermeister Hilbert berichtet über folgende Themen:

- Euroregion
- SkiCup
- Bürgermeisterkonferenz in Pirna
- Schüleraustausch als Bildungsprogramm
- Veranstaltung Landesvertretung Sachsen in Berlin
- Einwohnerversammlung zur 88. Grundschule
- Aufruf für Menschenkette am 13. Februar

## 3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - zwei Runden

Die Antworten zu den Einwohneranfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragenummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

<b>3.1</b>	<b>Mietvertrag für die „Loge“ des Heinrich-Schütz-Konservatoriums</b> Müller, Christa	<b>mAF0316/18</b>
<b>3.2</b>	<b>Personalsituation in Kindertageseinrichtungen</b> Kießling, Tilo	<b>mAF0310/18</b>
<b>3.3</b>	<b>Zuwendungen der Ortschaft Schönfeld-Weißig</b> Filius-Jehne, Christiane	<b>mAF0313/18</b>
<b>3.4</b>	<b>Sauberkeit und Ordnung im Stadtgebiet</b> Blümel, Thomas	<b>mAF0318/18</b>
<b>3.5</b>	<b>Denkmalschutz im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 351 Dresden-Klotzsche</b> Fischer, Franz-Josef	<b>mAF0311/18</b>
<b>3.6</b>	<b>Sicherheit am Wiener Platz</b> Urban, Jörg	<b>mAF0308/18</b>
<b>3.7</b>	<b>Ski-Weltcup in Dresden</b> Kaboth, Jan	<b>mAF0309/18</b>
<b>3.8</b>	<b>Ausgabenentwicklungen bei HzE-Kosten</b> Malberg, Angelika	<b>mAF0317/18</b>

- 3.9 Luftqualität mit neuem Bundesförderprogramm verbessern** **mAF0312/18**  
Schulte-Wissermann, Martin, Dr.
- 3.10 Aktuelle Besetzung nach Stellenplan** **mAF0314/18**  
Löser, Thomas
- 3.11 Sicherheitslage Wiener Platz** **mAF0319/18**  
Avenarius, Christian
- 3.12 Aktivitäten der Landeshauptstadt zur Einbindung der Dresdner Neustadt als Kompensation für die Einschränkungen durch die Baumaßnahme Augustusbrücke** **mAF0320/18**  
Zastrow, Holger
- 3.13 Auflagen und Maßnahmen für würdiges und stilles Gedenken am 13. Februar** **mAF0315/18**  
Engler, Gordon
- 3.14 Mitarbeiterstruktur** **mAF0307/18**  
Krien, Hartmut

#### **4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeiräte**

- 4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Prohlis** **A0392/17**  
**beschließend**

**Der Oberbürgermeister** schlägt vor, sich über die Umbesetzung zu einigen. Dazu gibt es eine Gegenstimme von Herrn Stadtrat Schaarschmidt.

**Der Oberbürgermeister** eröffnet den Wahlvorgang zu **TOP 4.1**. Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

#### **- erster Wahlvorgang**

**Der Oberbürgermeister** schließt den ersten Wahlvorgang.

Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel:	59
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	59, davon 24 Ja 10 ungültig/25 Enthaltungen

Dieses Ergebnis führt zu einem zweiten Wahlgang, da die absolute Mehrheit nicht erreicht wurde. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit entscheidend.

**Der Oberbürgermeister** eröffnet den zweiten Wahlvorgang zu **TOP 4.1**. Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- **zweiten Wahlvorgang**

**Der Oberbürgermeister** schließt den zweiten Wahlvorgang.

Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel:	56
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	56, davon 22 Ja, 19 Nein 9 ungültig/6 Enthaltungen

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** empfiehlt, die Ziffer 2 von TOP 4.1 offen abzustimmen. Es herrscht Einvernehmen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt Punkt 2 des Antrages mit 47 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

1. Herr Rene Despang scheidet mit sofortiger Wirkung aus. Neues Mitglied wird Herr Maik Müller.
2. Der bisherige Stellvertreter Steve Leukert scheidet ebenfalls mit sofortiger Wirkung aus. Die Stelle bleibt unbesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

gewählt

**4.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Klotzsche**

**A0393/17  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Ortsbeirat Klotzsche mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bestellt als neuen Stellvertreter für das Mitglied Heinrich-Ewald Lüers: Frau Bettine Kempe-Gebert. Der bisherige Stellvertreter Peter Heichen scheidet aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 0

## 5 Umbesetzung Beirat des Jobcenters

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Beirat des Jobcenters mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### Beschluss:

#### Beirat des Jobcenters

#### *CDU-Fraktion*

Mitglieder
Dr. Georg Böhme-Korn
Heike Ahnert
Silvana Wendt
Angelika Zerbst

#### *Fraktion DIE LINKE.*

Mitglieder
Kerstin Wagner
Cornelia Eichner
Piar Barkow

#### *Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

Mitglieder
Michael Schmelich
<b>Matthias Schüssler</b> (bisher: René Münch)

#### *SPD-Fraktion*

Mitglieder
Grit Gabler

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

**6 Einigungsverfahren Aufsichtsräte****6.1 Aufsichtsrat der STESAD GmbH**

Einreicher: CDU-Fraktion

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass es keine Einigung gibt und die Besetzung durch Benennung erfolgt. Von Seiten der Fraktionen werden die Namen für die Einigung ebenfalls für die Benennung benannt. Damit stehen die Mitglieder fest.

**Beschluss:**

<b>Aufsichtsrat der STESAD GmbH</b>
-------------------------------------

**CDU-Fraktion**

<b>Mitglied</b>
<b>Ingo Flemming</b> (bisher: Peter Krüger)
Klaus Rentsch
Dr. Wolfgang Thiele

**Fraktion DIE LINKE.**

<b>Mitglied</b>
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Tilo Wirtz
Jacqueline Muth

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<b>Mitglied</b>
Thomas Löser

**SPD-Fraktion**

<b>Mitglied</b>
Peter Bartels

**Verwaltung**

<b>Mitglied</b>
Hartmut Vorjohann

**Abstimmungsergebnis:**

Benennung

**6.2 Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co.****KG**

Einreicher: CDU-Fraktion

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** teilt mit, dass es keine Einigung gibt und die Besetzung durch Benennung erfolgt. Von Seiten der Fraktionen werden die Namen für die Einigung ebenfalls für die Benennung benannt. Damit stehen die Mitglieder fest.

**Beschluss:**

<b>Aufsichtsrat der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH &amp; Co. KG</b>
---

**CDU-Fraktion**

<b>Mitglied</b>
Veit Böhm
<b>Heike Ahnert</b> (bisher: Ingo Flemming)

**Fraktion DIE LINKE.**

<b>Mitglied</b>
Tilo Wirtz
Jacqueline Muth

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

<b>Mitglied</b>
Thomas Löser

**SPD-Fraktion**

<b>Mitglied</b>
Wilm Heinrich

**Verwaltung**

<b>Mitglied</b>
Hartmut Vorjohann

**Abstimmungsergebnis:**

Benennung

**7 Tagesordnungspunkte ohne Debatte**

Die Tagesordnungspunkte 11.1, 12, 14, 15 und 18 werden abgestimmt.

- |          |  |                                  |
|----------|--|----------------------------------|
| <b>8</b> | <b>Gymnasium Dresden Cotta, Cossebauder Straße 35 in 01157<br/>Dresden - Gesamt-sanierung Schulgebäude sowie Anpassung und<br/>Neugestaltung der Freianlagen</b> | <b>V1980/17<br/>beschließend</b> |
|----------|--|----------------------------------|

**Frau Stadträtin Apel** begrüßt die Vorlage.

**Herr Stadtrat Krien** moniert, dass es den Beschluss zur Sanierung seit 2012 gebe und dieser seit dem in der Schublade liegen würde. Er drückt seine Verwunderung über die plötzliche Beschleunigung aus. Er stimmt der Vorlage zu.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Gymnasium Dresden Cotta, Cossebauder Straße 35 in 01157 Dresden – Gesamt-sanierung Schulgebäude sowie Anpassung und Neugestaltung der Freianlagen“.
2. Das Vorhaben wird als Fördervorhaben geführt. Die Anpassung der Ein- und Auszahlungsansätze erfolgt mit der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 bzw. auf Grundlage eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides.
3. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2019/2020 und der Finanzplanung sind ab 2023 für das Schulgebäude in Abänderung der bisherigen Veranschlagung jährliche Betriebskosten in Höhe von 252 345 Euro und Abschreibungen entsprechend Anlage 19 zur Vorlage zu veranschlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

<b>9</b>	<b>Universitätsschule Dresden - Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG</b>	<b>V2144/17 beschließend</b>
----------	--	----------------------------------

**Frau Dressel-Zagatowski**, Schulleiterin der 101. Oberschule, spricht sich gegen eine Selektion unter dem Deckmantel der Forschung aus. Eine Laborschule neben einer Schule mit sozialen Randgruppen zu installieren, schaffe weitere Abgrenzung. Die Schule, welche seit Jahren Inklusion und Integration realisiert, dürfe nicht abgeschafft werden.

Die Auswahlkriterien für die Universitätsschule dürften nicht Geschlecht, soziale Herkunft etc. sein.

Eine Lösung wäre, das Konzept ohne Neugründung anzuwenden. Die 101. Oberschule hat sich für den pädagogischen Teil des universitären Konzeptes ausgesprochen. Leider wurden die Schulleiter vor Ort nicht mit einbezogen.

Sie fordert die Verknüpfung von 101. Oberschule und der Universitätsschule, ohne besondere Aufnahmekriterien und ohne soziale Ausgrenzung.

**Frau Stadträtin Ahnert** bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein. Sie führt aus, dass jedes Kind das Recht hätte, an der neuen Universitätsschule teilzuhaben. Dies gelte besonders für kommunale Schulen. Sie fordert alle auf, die Kinder der Johannstadt nicht in erste und zweite Klasse einzuteilen. Dies sei nicht das Bildungsverständnis der CDU-Fraktion. Im August habe man nur unter den Bedingungen der finanziellen Gleichheit zugestimmt.

**Frau Stadträtin Frohwieser** bringt den interfraktionellen Ergänzungsantrag ein.

**Frau Stadträtin Apel** stellt den Ablauf des Projektes dar. Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion stünde bereits in Punkt 5 eines Beschlusses zur Universitätsschule. Die Fraktion DIE LINKE. lehnt den Antrag ab.

**Herr Stadtrat Löser** vermisst die Initiativen vom Land für die Schullandschaft. Er erwartet mehr Kooperationsbereitschaft von der Uni-Schule.

**Frau Stadträtin Frohwieser** entgegnet gegenüber Frau Stadträtin Ahnert, dass die Aussagen zur Selektion eine Verdrehung der Realität wären. Auswahlkriterien festzulegen sei gesetzlich notwendig. Sie kämen auch nur zur Anwendung, wenn sich mehr Schüler anmelden, als Plätze vorhanden sind.

**Herr Stadtrat Fischer** bezweifelt, dass man einen problembehafteten Stadtbezirk durch Überstülpung einer Uni-Schule heilen könne. Die Schulen als Experiment zu nutzen, lehnt die FDP/FB-Fraktion ab.



**Herr Stadtrat Gilke** äußert seine Enttäuschung über das Konzept. Er habe sich mehr Innovation erhofft.

**Frau Stadträtin Ahnert** zitiert das Grundgesetz Artikel 7 Absatz 4. Die Universität habe genau dies vor. Sie moniert weiterhin, dass große Räume und eine überdurchschnittliche Ausstattung gewollt seien.

**Herr Stadtrat Cornelius** stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

**Herr Stadtrat Schollbach** hält eine Gegenrede.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag mit 20 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

**Herr Stadtrat Donhauser** empfindet den Ergänzungsantrag seiner Fraktion als Zeichen an die Universität „bis hierhin und nicht weiter“. Auch die Universität müsse ihren finanziellen Teil dazu beitragen.

Die Aufnahmekriterien kritisiert er in der Form, wie sie aufgeschrieben worden.

**Herr Stadtrat Löser** beantragt eine Auszeit nach der Debatte.

**Herr Stadtrat Engemaier** zitiert erneut den kompletten Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz. Darin ist nicht die Rede von Schulen in kommunaler Trägerschaft. Er behauptet, dass Frau Ahnert absichtlich Informationen beim Zitieren weggelassen habe.

Es wird eine Auszeit gewährt.

**Frau Stadträtin Frohwieser** bringt folgenden Ergänzungsantrag ein: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit Aufnahmekriterien im Falle einer Kapazitätsüberschreitung für die Genehmigung des Schulversuches durch den Freistaat Sachsen erforderlich sind. Hierüber ist dem Stadtrat zu berichten.“

**Herr Stadtrat Donhauser** entgegnet, dass es hier nicht darum gehe, ob man Aufnahmekriterien brauche, sondern welche. Weiterhin sei die Finanzierung zu klären. Unter den Umständen könne die CDU-Fraktion nicht zustimmen. Dies bedeute jedoch nicht, dass man die Tür zur Mitarbeit generell zuschlage.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 26 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem interfraktioneller Ergänzungsantrag mit 37 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag von Frau Stadträtin Frohwieser als Punkt 5 des Beschlusses mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so ergänzten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 37 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt die von der Projektgruppe der Universitätsschule an der Technischen Universität Dresden erarbeitete Konzeption „Universitätsschule Dresden“ (Stand 30. November 2017) als Grundlage für die Einrichtung und Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Landeshauptstadt Dresden als zukünftiger Schulträger die einvernehmliche Entwicklung des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens „Universitätsschule“ gegenüber dem Antragsteller für den Schulversuch zu bestätigen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Möglichkeit eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Technischen Universität Dresden an der Betreuung der Schule Universitätsschule einzuwerben und die Finanzierung der Universitätsschule durch gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates sicherzustellen.
4. Der Stadtrat bekräftigt seinen Beschluss vom 17. August 2017, mit dem der Oberbürgermeister unter anderem beauftragt wurde zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtrat bis zum 31. Januar 2018 vorzulegen [...] ob und wie die „Universitätsschule“ schrittweise Einschulungszüge (Klasse 1, Klasse 5) der beiden Bestandsschulen übernehmen kann, um nach einer Phase der Kooperation perspektivisch die 102. Grundschule und die 101. Oberschule zu ersetzen. Der Stadtrat besteht darauf, dass eine Veränderung der Schulstruktur in Abstimmung mit den Schulleitungen und Schulkonferenzen der 101. Oberschule und 102. Grundschule und mit der Leitung der Universitätsschule (übergangsweise mit Vertretern/Vertreterinnen der Projektgruppe der Universität) erfolgt.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Fragen in einer Einwohnerversammlung zu klären.

Über den Fortschritt regelmäßiger Kooperationsgespräche zwischen Stadt, 101. Oberschule, 102. Grundschule und Universitätsschule und über die Verständigung bezüglich der Schüler/-innen-Auswahl und -Aufnahme am Standort Pfotenhauer Straße 40/42 wird dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) monatlich, vorzugsweise im öffentlichen Teil, und dem Ortsbeirat Altstadt berichtet. Der Oberbürgermeister soll dabei auch für eine geeignete Einbeziehung der Schulen in die Steuerungsgruppe „Universitätsschule“ sorgen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit Aufnahmekriterien im Falle einer Kapazitätsüberschreitung für die Genehmigung des Schulversuchs durch den Freistaat Sachsen erforderlich sind. Hierüber ist dem Stadtrat zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 37 Nein 26 Enthaltung 0

**10 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2017**

**10.1 Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben A0226/16  
beschließend**

Vertagung durch Einreicher

**10.2 Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft V1792/17  
beschließend**

**Herr Jacob**, Rederecht CDU-Fraktion, erläutert die schwierige aktuelle Situation und die nachweislich ständig steigende Entwicklung der Schülerzahlen an der 10. Grundschule. Aus Sicht der Eltern soll der vom Schulverwaltungsamt und dem Ortsbeirat vorgeschlagene Standortwechsel der 10. Grundschule und der Grundschule für Erziehungshilfe schnellstmöglich, zum Schuljahresbeginn 2019/2020 vollzogen werden.

**Frau Stadträtin Ahnert** bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein. Hierzu geht sie auf die Diskussion im Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) ein.

**Herr Stadtrat Gilke** erklärt, dass die AfD-Fraktion den interfraktionellen Ergänzungsantrag ablehnen werde. Er beantragt, den Beschlusspunkt 1.23 des Änderungsantrags der CDU-Fraktion separat zu den Beschlusspunkten 1-1.22 abzustimmen, da die AfD-Fraktion den Beschlusspunkt 1.23 nicht zustimmen könne.

**Frau Stadträtin Ahnert** spricht gegen den interfraktionellen Ergänzungsantrag.

**Frau Stadträtin Apel** bezieht sich auf eine Aussage von Herrn Prof. Evers, dass ein Gymnasium im Stadtgebiet Prohlis oder Gorbitz nur dann Sinn mache, wenn eine Entwicklung für dieses Gebiet stattfinden könne und formulierte das Ziel, das Konzepte entwickelt werden müssen, wie die Schulen sozialräumlich aktiv werden können. Diese Aussage führe zur Entscheidung für ein Gymnasium in Prohlis und Gorbitz. Des Weiteren müssen Lösungen für die schwierigen Situationen der Grundschulen an den Stadträndern gefunden werden.

**Frau Stadträtin Caspary** lehnt den im Schulnetzplan vorgeschlagenen Standortwechsel der Robinsonschule für geistig Behinderte und der Schule für Erziehungshilfe Erich Kästner ab. In Gesprächen mit Vertretern der Schule für Erziehungshilfe Erich Kästner haben diese glaubhaft dargestellt, dass der hohe Raumbedarf für die Arbeit der aufgenommenen Kinder notwendig sei. Des Weiteren sollen von der Verwaltung neue Kapazitäten geprüft werden und nicht wie von

der Verwaltung vorgeschlagen, die Kapazitäten auf 28 Schüler pro Klasse aufgestockt werden. Mit dem Schulnetzplan sollen mehr Klassenzüge zur Entlastung erreicht werden.

**Frau Stadträtin Frohwieser** kritisiert eine Aussage von Herrn Bürgermeister Vorjohann, welche im Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) getroffen worden sei, dass aus der umfangreichen Betroffenenanhörung die Konsequenz gezogen worden sei, keine Bürgerbeteiligung zu wollen. Des Weiteren wirbt sie für ein weiteres Gymnasium in Gorbitz. Im Zusammenhang dessen geht sie auf weitere Punkte des interfraktionellen Änderungsantrags ein, welcher im Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) Mehrheiten gefunden habe.

**Herr Stadtrat Fischer** meint, dass man in manchen Dingen der Verwaltung Vertrauen schenken solle und erklärt, die Fraktion FDP/FB werde viele Dinge des Änderungsantrags ablehnen.

**Herr Stadtrat Krien** weist auf die Lehrerknappheit hin, was in Zuständigkeit des Landes liege. Im Thema Schulen müssen die Kommunen und das Land zusammenarbeiten und sich miteinander abstimmen. Er werde dem Schulnetzplan zustimmen.

**Frau Stadträtin Frohwieser** bringt den interfraktionellen Änderungsantrag ein.

**Frau Stadträtin Apel** erklärt, warum der Standorttausch der 10. Grundschule und der Grundschule für Erziehungshilfe nicht ratsam sei und warum die Räumlichkeiten von der Grundschule für Erziehungshilfe benötigt werden.

**Frau Stadträtin Wendt** spricht gegen den Beschlusspunkt aus der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Prüfung der Reaktivierung des ehemaligen Schulstandortes Alexander-Herzen-Straße. Des Weiteren weist sie auf das Kapazitätsproblem der Oberschulen im Dresdner Norden hin.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion in den Beschlusspunkten 1-1.22 mit 27 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion in dem Beschlusspunkt 1.23 mit 24 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Ergänzungsantrag mit 37 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt der ergänzten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 37 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

---

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Schulnetzplanung für die Planteile Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nicht kommunaler Trägerschaft gemäß Anlage 1 (Teil 1 Standortpläne und langfristige Zielplanung) und Anlage 2 (Teil 2 Tabellen und Übersichten) zur Vorlage mit folgenden Änderungen:
  - 1.1. Die Verlagerung der „Schule für geistig Behinderte ‚Robinsonschule‘“, Schweizer Straße 7 an den Standort Konkordienstraße 12 a zum 1. August 2019 und damit die Erweiterung der 14. Grundschule wird abgelehnt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern kurzfristig durch eine zeitweilige bauliche Entlastung (z. B. durch MRE für die Schulspeisung) der angespannten Raumsituation am Schulstandort Schweizer Straße 7 begegnet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.
  - 1.2. Die 126. Grundschule ist zum Schuljahr 2019/2020 am Standort Cämmerswalder Straße zu gründen, sofern die baulichen Voraussetzungen dafür neben der Vorgründung der 150. Oberschule am gleichen Standort geschaffen werden können. Um den prognostizierten Fehlbedarf im Grundschulbezirk Plauen 2 ab dem Schuljahr 2018/2019 zu decken, ist auch eine Änderung der Grundschulbezirke Plauen 1 und 2 zu prüfen, jedoch unter Ausschluss einer Zusammenlegung der Grundschulbezirke. Aufgrund der Vorgründung der 150. Oberschule am Standort Cämmerswalder Straße 41 ist eine Vorgründung der Grundschule am Höckendorfer Weg 2 zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.
  - 1.3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2018 dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie und wo in Schönfeld-Weißig zusätzliche Grundschulplätze entstehen können.
  - 1.4. Die Versorgungssituation in allen drei Grundschulbezirken im Dresdner Westen (Cotta 1, Cotta 2, Cotta 3) ist angespannt. Sollte eine Erweiterung der 74. Grundschule Gompitz nicht möglich sein, ist in der Nähe ein Neubau der 74. Grundschule zu errichten, welcher mindestens zwei Züge pro Schuljahr aufnehmen kann. Das jetzige Schulhaus soll dann den Hort der 74. Grundschule beherbergen und so die Hortqualität verbessern. Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist dem Stadtrat bis 30. Juni 2018 vorzulegen.
  - 1.5. Um den Bedarf im Grundschulbezirk Altstadt I langfristig zu sichern, ist zu prüfen, wie weitere Grundschulkapazitäten spätestens zum Schuljahr 2023/2024 realisiert werden können. Insbesondere ist die Errichtung einer bis zu vierzügigen Grundschule im Bereich Lingnerstadt/Cockerwiese zu prüfen. Dem Stadtrat ist bis zum 31. Oktober 2018 ein Vorschlag für einen weiteren Grundschulstandort zu unterbreiten.
  - 1.6. Um dem bereits für 2018/2019 prognostizierten Fehlbedarf im Grundschulbezirk Blasewitz 2 zu begegnen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine zeitweise Erweiterung der 44. Grundschule oder die Einrichtung eines weiteren Grundschulstandortes zu prüfen, vordergründig durch eine Reaktivierung der ruhenden oder Bauauslage-

runngsschulen (Altenberger Straße 83, Berthelsdorfer Weg 2). In die Abwägung ist das Ansinnen der Freien Evangelischen Schule zur Einrichtung eines Gymnasiums einzubeziehen. Der Standort Altenberger Straße 83 bleibt als dauerhafter Schulstandort erhalten. Eine fünfzügige Führung der 33. Grundschule wird abgelehnt. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 1.7. Im Grundschulbezirk Pieschen 1 wird das Gebäude Konkordienstraße 12 a nach Auszug der Außenstelle des Förderzentrums „A.-S.-Makarenko“ zum voraussichtlich 1. August 2019 der 8. Grundschule (Konkordienstraße 12) zugeordnet und ggf. zunächst als Bauauslagerungsstandort für die Sanierung des Gebäudes der 8. Grundschule genutzt. Nach Abschluss der Sanierung wird der erweiterte Standort der 8. Grundschule zur schrittweisen und bedarfsgerechten Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Grundschulbezirk Pieschen 1 genutzt und die 8. Grundschule bis zu vierzünftig in beiden Gebäuden geführt.
- 1.8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Kapitel „Autismus“ sprachlich und inhaltlich zu überarbeiten, da es den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Autismusspektrum nicht gerecht wird. Dazu sind die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Überarbeitung ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- 1.9. Die 147. Grundschule am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 und die Schule für Hörgeschädigte, Förderzentrum „Johann-Friedrich-Jencke-Schule“ am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 sind bei Zustimmung der Schulkonferenzen ab 1. August 2018 als Schulzentrum nach § 22 Absatz 3 Satz 3 Sächsisches Schulgesetz in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung zu führen.
- 1.10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit den Dresdner Grundschulen zu beginnen festzulegen, welche Grundschulen sich am Inklusionsmodell beteiligen und mit den Dresdner Schulen darüber hinaus Gespräche über die Bildung von Kooperationsverbänden aufzunehmen, die zum 1. August 2018 für Dresden definiert sein sollen. Der Oberbürgermeister initiiert in Zusammenarbeit mit den kommunalen Schulen einen Prozess zur Umsetzung der Inklusionsregelungen im Schulgesetz und erarbeitet eine gesamtstädtische Inklusionsstrategie. Dem Ausschuss für Bildung ist quartalsweise über diesen Prozess zu berichten. Die möglicherweise erforderliche Anpassung der Schulnetzplanung an die Inklusionserfordernisse sowie aktuelle Schülerzahlprognosen sind mit einer Fortschreibung und/oder Evaluierung des Schulnetzplans dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
- 1.11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Versorgungswirksamkeit der 151. Oberschule spätestens zum Schuljahr 2022/2023 zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, wo die 151. Oberschule bereits vorzeitig an einem Interimsstandort vorgegründet werden kann. Dabei sind insbesondere die mobilen Raumeinheiten des Gymnasiums Klotzsche in die Prüfung einzubeziehen. Dem Stadtrat ist bis zum 30. Juni 2018 eine Vorlage zur Gründung der Schule einschließlich des Variantenvergleichs unterschiedlicher Lösungen vorzulegen.

- 1.12. Die Universitätsschule, die zum Schuljahr 2018/2019 am Standort Pfothenhauerstraße 42 gegründet wird, erhält einen stadtweiten Grundschulbezirk für die dort einzurichtenden drei Grundschulzüge.
- 1.13. Die Verlagerung der 10. Grundschule vom Standort Struvestraße 11 an den Standort Zinzendorfstraße 4 und die Verlagerung der Schule für Erziehungshilfe „Erich Kästner“ vom Standort Zinzendorfstraße 4 an den Standort Struvestraße 11 zum 1. August 2018 werden abgelehnt.
- 1.14. Die Zügigkeit der 113. Grundschule wird von 4 auf 3 reduziert zur dauerhaften Absicherung als DAZ-Standort mit Vorbereitungsklassen Ausländer (VKA).
- 1.15. Um die bereits seit Schuljahr 2017/2018 erfolgte Einrichtung eines vierten Zuges an der 113. Grundschule zeitnah zu beenden und um dem bereits im Schuljahr 2018/2019 abzusehendem Kapazitätsengpass im Grundschulbezirk Altstadt 1 zu begegnen, wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen und dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen, inwiefern die Grundschulausbildung für Kinder mit sportlicher Begabung in eine am Sportschulzentrum Messering 2 a einzurichtende Grundschule verlagert werden kann, um an der 10. Grundschule Struvestraße ausschließlich die grundschulische Versorgung von Kindern im Schulbezirk Altstadt 1 sicherzustellen.
- 1.16. Im Grundschulbezirk Cotta 3 wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwiefern der mittelfristig prognostizierte Fehlbedarf (von 2019/2020 bis 2022/2023) von einem Zug durch eine zeitweilige bauliche Entlastung der 77. Grundschule (z. B. durch MRE für die Schulspeisung) gedeckt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.17. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schülerprognose für den Grundschulbezirk Cotta 1 unter Berücksichtigung der VKA- und LRS-Klassen an der 135. und 139. Grundschule, die einer vierzügigen Führung entgegenstehen, zu aktualisieren und neu zu bewerten. Im Ergebnis der Bewertung soll unter Berücksichtigung einer Erweiterung der 74. Grundschule Gompitz entschieden werden, ob für den Grundschulbezirk Cotta 1 eine Teilung angebracht ist. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 1.18. Die 35. Grundschule nimmt weiterhin Vorbereitungsklassen „Deutsch als Zweitsprache“ auf. Dabei ist jedoch zu prüfen, wie unter Einbeziehung des Horthauses Lö. We. trotz VKA an der 35. Grundschule bei Bedarf die Aufnahme eines vierten Zuges realisiert werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.19. Zur Entlastung der Grundschulen im Dresdner Norden (GSB Klotzsche, ESB Langebrück, ESB Weixdorf) wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine Reaktivierung des ehemaligen Schulstandortes Alexander-Herzen-Straße 64 zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtrat bis 30. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 1.20. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Schulnetzplan eine Vernetzung mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und seiner Fortschreibung vom 22. Juni 2017 vorzunehmen im Sinne der dort formulierten Vision für die Landeshauptstadt: „[...] Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Sie können gemeinsam auf eine in jeder Hinsicht barrierefreie Schule gehen [...]“. Im Schulnetzplan muss deutlich werden, wie diese Ziele in der Praxis umgesetzt werden sollen, bzw. wie diese Ziele perspektivisch angegangen werden. Eine entsprechende Überarbeitung ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.21. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Bereich der Grundschulen und Oberschulen ist für eine zunehmende Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nicht ausreichend. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Schulnetzplan eine Reserve einzurechnen, um mehr Klassen mit 25 oder weniger Schülerinnen und Schülern zu bilden und die Bedingungen für eine Integration zu verbessern. Ein entsprechender Vorschlag ist dem Stadtrat unter Einbeziehung des Beirates für Menschen mit Behinderung bis zum 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.22. Die Auslagerung von einzelnen Klassen der „Schule für geistig Behinderte ‚Robinsonschule‘“, Schweizer Straße 7 an den Standort Marienberger Straße 7 seit dem Schuljahr 2017/2018 ist umgehend zu beenden. Für zeitweise Überhänge ist ab Schuljahr 2018/2019 der Standort des Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasiums auf der Bernhardstraße 18 zu nutzen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine geeignete Kooperation zwischen 14. Grundschule, Robinsonschule und Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium zu fördern mit dem Ziel, diese ab 1. August 2018 zum Schulzentrum nach § 22 Absatz 3 Satz 3 Sächsisches Schulgesetz in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung zu entwickeln.
- 1.23. Die Errichtung eines dreizügigen Gymnasiums am neuen Schulstandort Freiburger Straße wird abgelehnt. Stattdessen ist am Standort Freiburger Straße eine fünfzügige Oberschule zu entwickeln als Standort für die 150. Oberschule.
- 1.24. Das Berufsschulzentrum „Franz-Ludwig-Gehe“ wird nach Neubau eines Standortes im Dresdner Osten zum nächstmöglichen Zeitpunkt an diesen verlagert. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Freistaat Sachsen für die Einrichtung eines beruflichen Gymnasiums am neuen Standort des Berufsschulzentrums einzusetzen.
- 1.25. Das Gymnasium LEO wird spätestens bis zum Schuljahr 2022/2023 vom Standort Berthelsdorfer Weg in einen Neubau eines Standortes im Dresdner Osten verlagert.
- 1.26. Am Leutewitzer Ring 141 wird spätestens zum Schuljahr 2019/2020 unter Nutzung des zweiten Gebäudeteils ein zunächst dreizügiges Gymnasium eingerichtet. Nach Auszug des Berufsschulzentrums „Franz-Ludwig-Gehe“ nutzt das Gymnasium beide Gebäudeteile und wird fünfzügig ausgebaut.



- 1.27. Die Universitätsschule wird zum Schuljahr 2018/2019 am Standort Pfothenhauer Straße 42 gegründet und führt drei Züge Grund- und Oberschule. Das geplante Gymnasium Johannstadt wird abgelehnt.
- 1.28. Die Zügigkeit der 101. Oberschule wird ab Schuljahr 2018/2019 auf dreizügig begrenzt.
- 1.29. Der geplante Neubau einer Oberschule am Standort Cockerwiese ist vor dem Hintergrund der benötigten neuen Grundschule im Bereich Lingnerstadt und der Fünfüzigkeit der 150. Oberschule an der Freiburger Straße neu zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.30. Der Stadtrat weist die Feststellung zurück, es habe zum Schuljahr 2017/2018 eine deutliche Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern gegeben, welches sich an einer Oberschule angemeldet haben (resp. einen deutlich höheren Anteil Anmeldungen am Gymnasium). Der Stadtrat stellt fest, dass der Wechselanteil von kommunalen Grundschulen zu kommunalen Gymnasien in Dresden seit 2006 bei 49 Prozent bis 50 Prozent liegt. Lediglich der Anteil der Anmeldungen von Kindern mit Bildungsempfehlung Gymnasium einer kommunalen Grundschule an einem kommunalen Gymnasium ist 2017 geringfügig von 73,3 Prozent auf 77,8 Prozent angestiegen. Entsprechende Aussagen im Schulnetzplan (beispielsweise auf Seite 22, 86,112) sind zu korrigieren.
- 1.31. Im Schulnetzbericht (Anlage 2 zur Vorlage) sind die Schulen mit dem Stammort, nicht am Auslagerungsstandort darzustellen. Im Schulnetzbericht sind zudem – wie auch im Schulnetzplan 2012 – für alle Schulen „Priorität Bau Schulgebäude“ und „Priorität Bau Sporthalle“ anzugeben. Dabei sind über die rollstuhlgerechte Zugänglichkeit hinaus weitere Ausstattungsmerkmale für „behindertengerechte“ Schulgebäude darzustellen. Alle Gebäudetypen, die als „Dresden (Schustertyp)“ bezeichnet werden, sind zu korrigieren. Im Regelfall dürfte es sich hierbei um Atriumtyp Dresden oder Typ Dresden R 81 handeln.
- 1.32. Seite 24 des Schulnetzplanes Teil 1 (Anlage 1 zur Vorlage) ist folgendermaßen zu ändern: „Die Berechnungsgrundlagen sind die bereinigten Bevölkerungsprognosen der sechsjährigen Kinder im jeweiligen gemeinsamen Schulbezirk/Einzelschulbezirk der Kommunalen Statistikstelle vom Oktober 2016.“
- 1.33. Im Schulnetzplan ist die ab 2023 geltende Klassenobergrenze an Grundschulen von 25 zu beachten. Dies gilt vor allem in Hinblick auf Fragen der inklusiven Beschulung, des Zuzugs von Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Dresden und des Zugangs aus Vorbereitungsklassen in die Regelschule. Alle entsprechenden Planungen, die davon ausgehen, Bedarfe im Puffer bis zur Klassenobergrenze von 28 Kindern auffangen zu können, sind entsprechend zu überarbeiten. Insbesondere im gemeinsamen Schulbezirk Ortsamt Schönfeld-Weißig ist die Planung dahingehend anzupassen, dass nicht mit einer Klassenbildung im Bereich der (bisherigen) Klassenobergrenze gerechnet wird (Seite 51). Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis 30. April 2018 vorzulegen.
- 1.34. Der Wechsel vom Gymnasium auf die Oberschule und von VKA an die Regelschule ist gesondert innerhalb des Klassenrichtwertes von 25 Schülerinnen und Schülern je Klas-

se zu berücksichtigen, nicht (wie auf Seite 26) durch Ausreizung bis zur Klassenobergrenze.

- 1.35. Für die auf Seite 31 dargestellten Standorte, „die nicht den Bewertungsmaßstäben des Sächsischen Landesjugendamtes entsprechen, wie z. B. kleinere Außenfläche an der Grundschule als zehn Quadratmeter pro Kind oder die Innenraumflächen sind kleiner als der Mindeststandard von 2,5 m<sup>2</sup> pro Hortkind“ sind im Rahmen des vorgelegten Schulnetzplanes Lösungen zu formulieren. Die Aussage „Deshalb werden zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den beteiligten Ämtern weiterhin einzelfallbezogene Lösungen erarbeitet, damit allen nachfragenden Familien ein Hortplatz angeboten werden kann.“ wird abgelehnt.
- 1.36. Im gesamten Text sind Formulierungen der Art: „Die Festlegung aus dem SNP 2012; mit dem Schulneubau Leisniger Straße unter Einbeziehung des benachbarten Förderzentrums „A.S. Makarenko“ eine gemeinsame Schule, bestehend aus neuer Regelgrundschule und Lernförderschule zu bilden, kann mangels rechtlicher Grundlage nicht umgesetzt werden.“ zu ersetzen durch „... wird entsprechend der Neuregelung des Sächsischen Schulgesetzes in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung in Form von Schulzentren umgesetzt.“ Das betrifft mindestens Seite 40, 42, 179.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ersatzneubau des Gymnasiums Klotzsche im Entwurf des Doppelhaushalt 2019/2020 einzuplanen. Der Bau des neuen Schulgebäudes am Standort Karl-Marx-Straße 44 ist mit der Fertigstellung des Schulstandortes Gehestraße mit Schuljahresbeginn 2019/2020 zu beginnen. Das Gymnasium Klotzsche kann dann am Auslagerungsstandort 5-zügig geführt werden.
3. Dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung) ist jährlich über die Prognose- und Schülerzahlen in den Planungsregionen und Grundschulbezirken zu berichten. Insbesondere wird der Oberbürgermeister beauftragt, die weitere Entwicklung des Übergangsverhaltens zwischen Grund- und weiterführender Schule zu beobachten und die Prognosen dahingehend anhand der Anmeldezahlen 2018/2019 und 2019/2020 jährlich anzupassen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Leistungen der Schulsozialarbeit ein eigenes Produkt im Haushalt zu bilden.
5. Der Stadtrat beschließt die Verlagerung der Abendoberschule vom Standort Hepkestraße 26 in 01309 Dresden in den Schulneubau der 145. Oberschule, Gehestraße 2 in 01127 Dresden zum 1. August 2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schulneubaus auf der Gehestraße.
6. Der Stadtrat beschließt die Zusammenführung des Stammhauses der Schule zur Lernförderung – Förderzentrum „A.-S.-Makarenko“ auf der Leisniger Straße 76 in 01127 Dresden unter Einbeziehung des Schulneubaus auf der Leisniger Straße 78 und die Aufhebung der Außenstelle auf der Konkordienstraße 12 a zum 1. August 2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schulneubaus auf der Gehestraße.

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Schulnetzplan zu evaluieren und Veränderungsbedarfe dem Stadtrat zur Beschlussfassung im April 2020 vorzulegen.
8. Seit dem Jahr 2015 stellen sich an den Dresdner Schulen ganz neue Herausforderungen der Integration von Kindern mit Migrations- und vor allem mit Fluchthintergrund. Nicht nur die Zahl, sondern auch der kulturelle und Bildungshintergrund der zu integrierenden Kinder hat sich deutlich verändert, einige weisen dramatische Fluchttraumata auf. Daher:
  - sind die Sätze „Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund ist eine grundsätzliche Aufgabe seit der Neustrukturierung des Schulsystems am Anfang der 90er Jahre. Das sächsische Integrationsmodell hat sich seither bewährt.“ (Seite 19) zu streichen,
  - wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich beim Freistaat für eine Evaluation und Modernisierung des Sächsischen Integrationsmodells, der zugrunde liegenden Konzeption aus dem Jahr 2000 und der Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2003 einzusetzen. Er berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den Fortschritt,
  - wird der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat bis 30. April 2018 ein Konzept vorzulegen, wie die Landeshauptstadt Dresden den Eingliederungsprozess dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschulen unterstützen kann. Dabei soll u. a. geprüft werden, wie das Bildungsbüro und die Bildungskoordinatoren/Bildungs Koordinatorinnen für Neuzugewanderte innerhalb der Stadtverwaltung zu einer Schnittstelle für diese Aufgabe entwickelt werden kann und inwiefern die Landeshauptstadt hier ein eigenes Integrationsmodell, ggf. auch untersetzt durch einen Finanzfonds und die Einwerbung von Fördermitteln, entwickeln kann.
  - Zudem wird der Oberbürgermeister beauftragt, einen regelmäßigen Austausch und eine Vernetzung der Vertreter/-innen der Dresdner Schulen mit Vorbereitungsklassen „Deutsch als Zweitsprache“ zu institutionalisieren.
9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Schulnetzplan entsprechend § 23 a Sächsisches Schulgesetz mit der Jugendhilfeplanung gemäß § 79 Absatz 1 und § 80 SGB VIII abzustimmen und damit eine weitreichende Bildungsplanung auf den Weg zu bringen, indem zunächst eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung vorgelegt wird. Das Ergebnis ist dem Stadtrat innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Schulnetzplanes vorzulegen. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt, in der Landeshauptstadt Dresden eine integrierte Bildungsplanung zu entwickeln. Integrierte Bildungsplanung ist als Teil integrierter Sozialplanung zu verstehen, entwickelt kommunale Integrationskonzepte und aktiviert und vernetzt lokale Akteure, öffentliche wie freie Träger und Betroffene und überschreitet die Grenzen der einzelnen Fachplanungen. Sie ist lebensweltorientiert und ermöglicht eine effiziente und transparente Steuerung von Bildungsleistungen. Neben der Jugendhilfeplanung sind Fachplanungen, lokale Handlungskonzepte und Aktionspläne aus weiteren Themenfeldern wie Kultur, Demokratieförderung, Inklusion, Gleichstellung u. ä. einzubeziehen. Das Bildungsbüro der Landeshauptstadt Dresden ist hierzu zu befähigen und weiterzuentwickeln unter Einbeziehung der Expertise des Bildungsbeirates. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den Fortschritt und legt bis 31. März 2019 eine integrierte Bildungsplanung vor.
10. Schulen in freier Trägerschaft sind Ausdruck der vielfältigen Bildungslandschaft in der Landeshauptstadt und tragen zur Kapazitätsdeckung bei. Deshalb wird der Oberbürgermeister

beauftragt, die Gründung und Betreuung von freien Schulen nach Maßgabe der regionalen Bildungsplanung in Dresden fachlich und organisatorisch zu unterstützen.

11. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend mit der obersten Schulaufsichtsbehörde zu erörtern, welcher der Standorte Bodenbacher Straße 154 a und Boxberger Straße 1 durch die Landeshauptstadt Dresden für das Gymnasium Dresden LEO (lt. Beschlusspunkt 1.25) und welcher der beiden Standorte für das Berufsschulzentrum „Franz-Ludwig-Gehe“ (lt. Beschlusspunkt 1.24) entwickelt werden kann und das Ergebnis dem Stadtrat bis 28. Februar 2018 vorzulegen. Der Standort Boxberger Straße 1 ist für einen Ersatzneubau vorzubereiten. Nach erfolgter Klärung, ist das Ergebnis dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen, um umgehend mit den Vorbereitungen der entsprechenden Schulneubauten an beiden Standorten zu beginnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ersetzung

Ja 37 Nein 27 Enthaltung 1

**11 Verweisung der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2017**

**11.1 Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“ in Dresden-Gönnsdorf**

**V2087/17  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat bestätigt den Planungsablauf für das Bauvorhaben „Aufweitung Weißiger Landstraße“.
2. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie dem Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig zur Kenntnis gegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

**12 Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung einer Jahreswechselveranstaltung auf dem Neumarkt zwischen 2018 und 2021 (2023) V1825/17 beschließend**

**Herr Stadtrat Krien** teilt mit, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass der TOP ohne Debatte behandelt werde und bittet um Einbringung.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** verweist hierzu auf seinen Hinweis zum Beginn der Sitzung und dass die Tagesordnung so abgestimmt worden sei. Des Weiteren sei dem Stadtrat dies ebenfalls mit der Tagesordnung Redner mit den federführenden Ergebnissen mitgeteilt worden.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Stadtrat Krien** gibt zu Protokoll, dass er um Einbringung gebeten habe und dass Herr Oberbürgermeister Hilbert dies verweigert habe.

**Beschluss:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Dienstleistungskonzession zur Organisation und Durchführung einer Jahreswechselveranstaltung auf dem Dresdner Neumarkt mit Gültigkeit vom 27. Dezember 2018 bis spätestens 9. Januar 2021 sowie einer einseitigen Verlängerungsoption bis spätestens 9. Januar 2023 auszuschreiben.
2. Die in den Anlagen 1 und 2 des Ausschreibungstextes dargestellten Veranstaltungsflächen auf dem Dresdner Neumarkt werden für die Dauer der Gültigkeit der Dienstleistungskonzession zum Zwecke der Veranstaltungsdurchführung gewidmet.
3. Das „Nutzungskonzept innerstädtische Plätze. Hier: Geltungsbereich Neumarkt Dresden“ (V2037-SR62-08) ist im Sinne der Zulässigkeit dieser Veranstaltung am vorgesehenen Standort auf den Dresdner Neumarkt anzupassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

**13 Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) V1644/17 beschließend**

**Herr Stadtrat Lichdi** beantragt die Verweisung der Vorlage in den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen).

**Herr Stadtrat Avenarius** hält eine Gegenrede.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Lichdi mit 30 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

**Herr Stadtrat Kießling** ist gegen das Betteln von Kindern. Wenn man jetzt aber das Betteln von Kindern verbietet, dann wird es den Kindern nicht besser gehen. Die Eltern werden in andere Städte gehen oder den Kindern andere Arbeiten übertragen. So kann man die verdrängten Kinder nicht mehr erreichen. So schützt man die Kinder nicht. Begleitmaßnahmen wären nicht zielführend. Er beantragt die Streichung aller das Betteln mit Kindern betreffenden Punkte aus der Polizeiverordnung.

**Frau Stadträtin Siebeneicher** ist überzeugt, dass es ein Bündel von Maßnahmen brauche. Konkrete Hilfen wären nötig. Im Ausschuss wurde verhindert, dass diese Hilfen und Lösungen gefunden werden.

Ein Bettelverbot löse das eigentliche Problem nicht. Es verlagere es höchstens. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnen das Bettelverbot ab.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** weist daraufhin, dass es seitens der Tribüne keine Beifallsbekundungen geben dürfe.

**Herr Stadtrat Avenarius** beantragt: „§ 12 d des Entwurfes für die Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung wird unter der Überschrift „Kinderbetteln“ als § 13 aufgeführt. Der bisherige § 13 wird zu § 14, sämtliche weiteren §§ im Entwurf werden um eine Stelle nach hinten gesetzt. Die vorstehende Änderung wird auch bei der Aufzählung im Ordnungswidrigkeitenkatalog als eigenständige Tatbestandsziffer Nr. 20 berücksichtigt.“

**Herr Stadtrat Gilke** macht deutlich, dass es in Deutschland nicht nötig wäre, betteln zu gehen. Jeder habe in Deutschland die Möglichkeit soziale Leistungen zu beantragen. Die Fraktion Alternative für Deutschland unterstützt die Vorlage. Den Antrag der SPD-Fraktion wird die Fraktion Alternative für Deutschland ablehnen.

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** meint, das Betteln raubt den Kindern die Zukunft und allein das wäre der Grund es zu verbieten. Es sei eine Frage der Erziehung. Für das Kindeswohl benötige man Gebote und Verbote, es besteht aus Fördern und Fordern. Angebote machen, um dann die Wahl zu lassen, führe nicht zum Ziel. Deshalb Angebot und Verbot. Leipzig und Berlin hätten seit Jahren diese Klausel. Die CDU-Fraktion wird dem Ausschussbericht und der Ergänzung der SPD-Fraktion zustimmen.

**Herr Stadtrat Matthis** meint, es gehe hier um die Polizeiverordnung, was reines Ordnungsrecht wäre. Nicht um eine soziale Problematik. Das soziale Programm ist sinnlos, da die Kinder nach dem Verbot weg wären.

**Herr Stadtrat Drews** stellt klar, dass er gegen ein Bettelverbot von und mit Kindern und gegen eine Polizeiverordnung, die ein solches Verbot beinhaltet, stimmen werde. Kein Kind wird wegen eines Bettelverbotes nicht mehr Betteln.

Er schlägt vor, den Kontakt zu den Familien mit Hilfe von bereits hier integrierten Menschen aus demselben Kulturkreis zu suchen und konkrete Hilfestellungen zu geben. Das Ziel wäre nicht Betteln zu verbieten, sondern es überflüssig zu machen.

Ein Bettelverbot stünde für eine vermeintlich saubere Stadt und ein vermeintlich beruhigtes Gewissen.

**Frau Stadträtin Barkow** weist auf die vor dem Stadtrat überreichte Petition hin, sie differenziere das Thema sehr klug. Der Antrag mit den verschiedenen Maßnahmen könnte Sinn machen, aber es gehe zu viel Zeit ins Land, diese umzusetzen. Bis dahin wären die Kinder weg. Sie empfindet die Diskussion als scheinheilig.

**Frau Stadträtin Siebeneicher** reicht die Petition an Herr Oberbürgermeister Hilbert weiter und hofft, dass durch diese Petition ein anderer Anfang für diese Debatte gefunden werden könne.

**Herr Stadtrat Schmelich** moniert, dass der Jugendhilfeausschuss nicht votieren konnte. Er bezweifelt, dass der Antrag der SPD-Fraktion unter diesem Tagesordnungspunkt überhaupt zulässig wäre. Der Antrag werde keinerlei Verwaltungshandeln auslösen.

**Herr Stadtrat Blümel** erinnert an die Aussage von Herrn Stadtrat Schollbach vom August 2017, dass es zu begrüßen wäre, dass die Stadtverwaltung diesem Geschäftsmodell nicht länger tatenlos zusehen wolle. Man solle also nicht der SPD-Fraktion vorwerfen, unmoralische Motive zu haben.

Er sieht es als einen logischen Fehler an, dass dieses Verbot die Familien vertreiben würden. Es werde lediglich geregelt, dass Kinder beim Betteln nicht dabei sein dürfen und das sei mehr als vernünftig. Betteln gelte in Deutschland weiterhin als erlaubt.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** beantragt das Ende der Rednerliste.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Oberbürgermeister Hilbert auf Ende der Rednerliste mit 36 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Herr Stadtrat Lichdi** fragt nach dem tatsächlichen Nutzen des Bettelverbotes. Er empfindet das Vorhaben als unseriöse Kriminalpolitik.

**Herr Stadtrat Schollbach** reagiert auf das Zitat von Herr Stadtrat Blümel. Es käme jedoch auf die Schlussfolgerung an, die man daraus zieht. Es sollten präventive Maßnahmen umgesetzt werden.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Herrn Stadtrat Kießling mit 27 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Avenarius mit 35 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion mit 33 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten und ergänzten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 33 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden erlässt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung).

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich der Neufassung der Polizeiverordnung baldmöglichst die Voraussetzungen für die nachfolgenden ämterübergreifenden Begleitmaßnahmen zum darin enthaltenen Bettelverbot für Kinder zu schaffen und hierüber dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen), dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) und dem Jugendhilfeausschuss künftig jährlich zu berichten:

1. Erweiterung der bereits vorhandenen Angebote der Jugendhilfe wie der Straßensozialarbeit oder des stadtweiten aufsuchenden Angebotes für Jugendliche mit Migrationshintergrund durch Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz und entsprechenden Sprachkenntnissen, möglichst unter Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit entsprechendem Migrationshintergrund.
2. Entwicklung eines zusätzlichen interkulturellen und auf die Zielgruppe der bettelnden Menschen zugeschnittenen Angebotes aufsuchender Sozialarbeit, insbesondere für die Stadtbezirke Altstadt und Neustadt.
3. Entwicklung eines „niedrigschwelligen“ Konzeptes für den Zugang zu einer städtischen Schule, ebenfalls möglichst unter Einbindung von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz und entsprechenden Sprachkenntnissen und ebenfalls möglichst unter Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit dem entsprechenden Migrationshintergrund. In dieses Konzept sind das Schulverwaltungsamt, das Jugendamt und nach Möglichkeit auch die Leitungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen Schulen einzubeziehen.
4. Prüfung der Einrichtung von Beratungsstellen möglichst in den Stadtbezirken Altstadt und Neustadt für die Familien der betroffenen Kinder, die Hilfsangebote wie Unterbrin-



gungsmöglichkeiten oder den Zugang zu Sozialleistungen unterbreiten. In die Prüfung sind das Schulverwaltungsamt, das Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt, sowie nach Möglichkeit auch die Leistungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen Schulen einzubeziehen.

**Polzeiverordnung  
der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für  
die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden  
(PolVO Sicherheit und Ordnung)**

**Vom 25. Januar 2018**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

**II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG**

- § 3 Schutz der persönlichen Ruhe
- § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas

**III. TIERE**

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
- § 9 Fütterungsverbot
- § 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

**IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH**

- § 11 Waschen von Kraftfahrzeugen
- § 12 Öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 13 Kinderbetteln
- § 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen

**V. HAUSNUMMERN**

- § 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 16** Zulassung von Ausnahmen

**§ 17** Ordnungswidrigkeiten

**§ 18** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Anlage 1**

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)

### **Anlage 2**

Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)

### **Anlage 3**

Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

## **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zuständigkeit**

**(1)** Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

**(2)** Die Landeshauptstadt Dresden ist als kreisfreie Stadt Kreispolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

**(1)** Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

**(2)** Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienende, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen.

**(3)** Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

**(4)** Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenum-

schlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

**(5)** Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

## **II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG**

### **§ 3**

#### **Schutz der persönlichen Ruhe**

**(1)** Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.

**(2)** Die Ruhezeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.

**(3)** Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten**

**(1)** Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.

**(2)** Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung nicht unzumutbar belästigt werden.

## **§ 5**

### **Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 6**

### **Benutzung von Sammelbehältern für Altglas**

**(1)** Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist Montag vor 7 Uhr und Montag bis Freitag von 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13 und 15 Uhr sowie ab 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Einwurfzeiten sind täglich von 7 bis 20 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.

**(2)** Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

## **III. TIERE**

## **§ 7**

### **Tierhaltung**

**(1)** Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.

**(2)** Abgelegter Tierkot ist unverzüglich von der/dem Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

**(3)** Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

**(4)** Durch die/den Hundeführende/-n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

**(5)** In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und in den in Anlage 1 auf-

geführten Gebieten Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.

**(6)** Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat die/der Hundehaltende oder -führende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb gesicherter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein.

**(7)** Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren**

**(1)** Der/die Halter/-in von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.

**(2)** Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OwiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Fütterungsverbot**

Im öffentlichen Bereich ist es verboten, Tauben oder Ratten zu füttern.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten**

**(1)** Die Eigentümer/-innen von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich Auskunft zu erteilen.

**(2)** Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem/der Eigentümer/-in ebenso verantwortlich.

## **IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH**

## **§ 11**

### **Waschen von Kraftfahrzeugen**

**(1)** Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

## § 12

### Öffentliche Belästigungen und Störungen

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen;
- b) die Notdurft zu verrichten;
- c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
- d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
- e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen;
- f) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohnenden, Passantinnen oder Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ferner sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohnende, Passantinnen oder Passanten, unzumutbar belästigen:
  - ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten;
  - Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

## § 13

### Kinderbetteln

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, die Sammlung von Geldzuwendungen

durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

## **§ 14**

### **Abbrennen offener Feuer und Grillen**

**(1)** Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich sind verboten.

**(2)** Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe (Anlage 2) sowie das Grillen auf den erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätzen (Anlage 3).

**(3)** Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Funkenflug ausgeschlossen sind.

**(4)** Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **V. HAUSNUMMERN**

## **§ 15**

### **Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern**

**(1)** Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist von dem/der Grundstückseigentümer/-in mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Hierzu ist auch der/die Gebäudenutzer/-in verpflichtet, soweit er/sie gegenüber dem/der Eigentümer/-in berechtigt ist, eine Hausnummer anzubringen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

**(2)** Die Hausnummer ist spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

**(3)** Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Gebäude einnummeriert ist, gut lesbar sein. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 16

#### Zulassung von Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für die/den Betroffene/-n eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente, insbesondere bei offenen Fenstern, offenen Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen, so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Schallrichtung der Lautsprecher nicht ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung unzumutbar belästigt werden;
4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
5. entgegen § 6 Abs. 1 Altglas in die Sammelbehälter zu den untersagten Zeiten einwirft;
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;
7. entgegen § 7 Abs. 2 als Tierführende/-r abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt;
8. entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
9. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernhält;



10. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt;
11. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde außerhalb gesicherter Besitztümer unbeaufsichtigt laufen lässt oder die Führung des Hundes einer ungeeigneten Person überlässt;
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;
13. entgegen § 9 Tauben oder Ratten im öffentlichen Bereich füttert;
14. entgegen § 10 Abs. 1 auftretende Ratten nicht bekämpfen lässt oder der Landeshauptstadt Dresden über die eingeleiteten Maßnahmen nicht unverzüglich Auskunft erteilt;
15. entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;
16. entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;
17. entgegen § 12 Buchstabe a bis d im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, die Notdurft verrichtet, aggressiv bettelt, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar belästigt oder behindert;
18. entgegen § 12 Buchstabe e Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt;
19. entgegen § 12 Buchstabe f durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- oder Spielgeräten Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt; insbesondere durch:
  - ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;
  - das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;
  - wiederholtes Springen mit Sport- oder Spielgeräten;
  - die Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen oder Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- oder Spielgeräten;
20. entgegen § 13 in Begleitung eines Kindes bettelt oder Kinder betteln lässt;
21. entgegen § 14 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe offene Feuer abbrennt oder grillt;
22. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der erlaubnispflichtigen Feuerstellen offene Feuer abbrennt oder grillt oder außerhalb der erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätze grillt;

23. entgegen § 14 Abs. 3 außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;
24. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 als Hauseigentümer/-in oder tatsächlicher/tatsächliche Nutzer/-in das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
25. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.

**(2)** Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 des SächsPolG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**(3)** Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OwiG ist die Landeshauptstadt Dresden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### **Anlage 1 – PolVO Sicherheit und Ordnung**

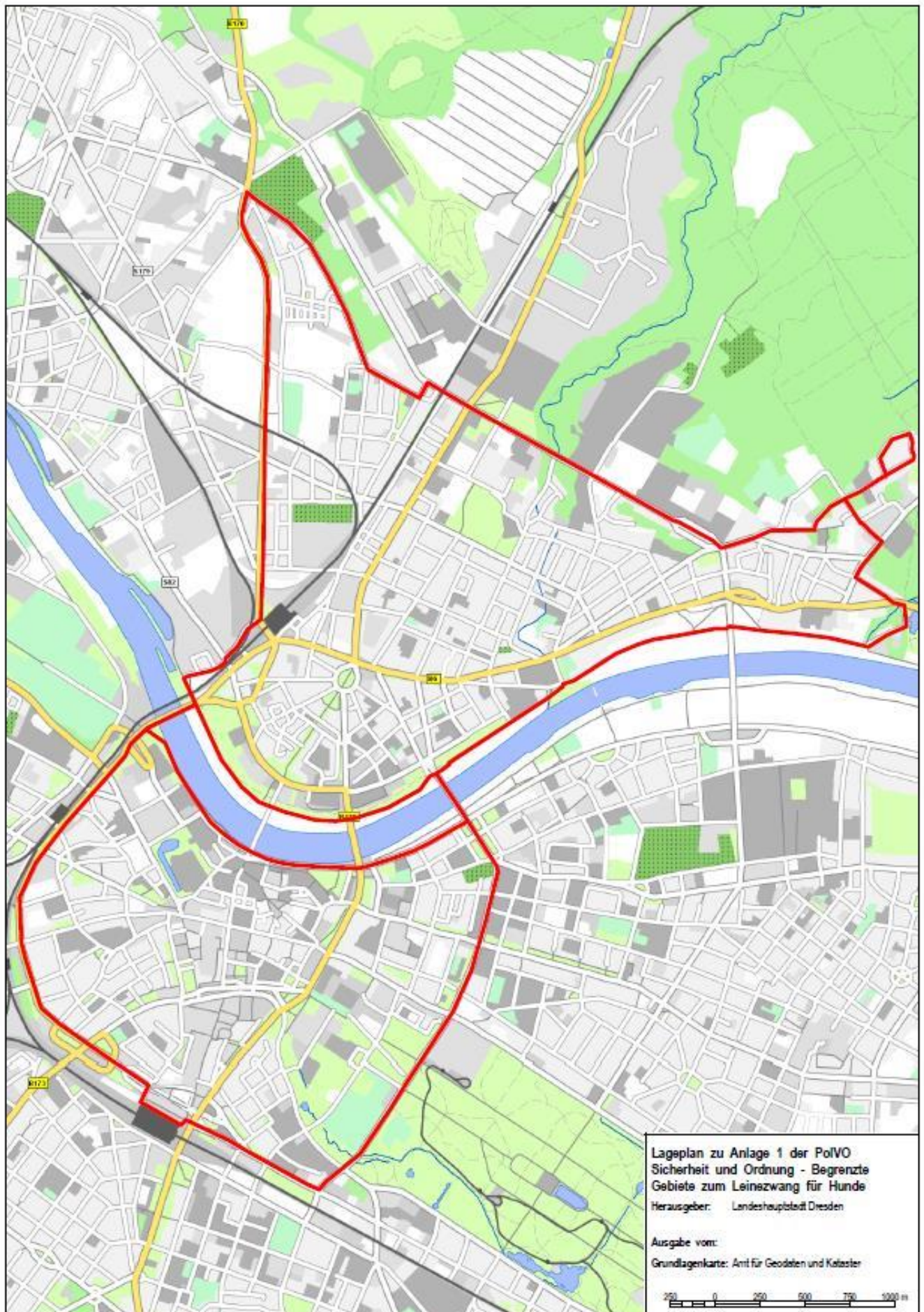
#### **Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)**

##### **Ortsamtsbereich Altstadt**

Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

##### **Ortsamtsbereich Neustadt**

Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastrasse, Eisenbahnstraße, Uferstraße (außerhalb der Elbwiese), Brockhausstraße, Wilhelminenstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke



**Anlage 2 – PolVO Sicherheit und Ordnung****Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)**

- unterhalb der Eisenberger Straße
- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)
- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)
- Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)
- Elbufer Johannstadt

**Anlage 3 – PolVO Sicherheit und Ordnung****Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)****Ortsamtsbereich Altstadt:**

- Ostragehege (Open-Air-Gelände)
- Elbufer an der Marienbrücke (Volksfestgelände)
- Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)

**Ortsamtsbereich Neustadt:**

- Alaunplatz
- Elbufer an der Marienbrücke
- Elbufer an der Albertbrücke
- Elbufer unterhalb des Rosengartens
- Elbufer an der Saloppe

**Ortsamtsbereich Prohlis:**

- Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring

**Ortsamtsbereich Cotta:**

- Grünanlage Eichendorffstraße/Columbusstraße

**Ortsamtsbereich Plauen:**

- Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 33 Nein 27 Enthaltung 0

**14 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU)**

**V2002/17  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU).

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen  
(Satzung KBU)**

**Vom 25. Januar 2018**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand und Zweck**

- (1)** Die Landeshauptstadt Dresden führt kalenderjährlich oder mindestens alle zwei Jahre Kommunalstatistiken in Form einer Mehrthemenumfrage zum Wohnen, zur Verkehrsmittelwahl sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung durch.
- (2)** Der Berichtszeitraum ist abhängig vom Erhebungsmerkmal und umfasst ausschließlich den eigenen Lebenszeitraum Befragter. Er kann in der Vergangenheit oder – bei erwarteten Verhältnissen – in der Zukunft liegen. Der Berichtszeitpunkt umfasst die gesamte Erhebungsphase, die sich ab der Versendung der Befragungsunterlagen über etwa acht Wochen erstreckt.
- (3)** Zweck der Kommunalstatistik ist die Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen über die Bevölkerungsstruktur, die territorial, sozialstrukturell und nach Geschlecht differenzierte wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Wohnverhältnisse sowie die Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen als Grundlage für städtische Planungen und Entscheidungen durch Politik und Verwaltung.

**§ 2 Kreis der zu Befragenden**

Die Umfrage umfasst mindestens 8 000 und höchstens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die einzubeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner werden durch mathematische Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt.

**§ 3 Art und Weise der Datenerhebung**

- (1)** Die Durchführung und Auswertung der Umfrage erfolgt durch die Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden.
- (2)** Die Umfrage erfolgt ohne Auskunftspflicht auf der Grundlage eines einheitlichen Fragebogens. Der Fragebogen kann Fragen enthalten, die nicht an alle Befragten gerichtet werden.
- (3)** Die Umfrageunterlagen werden auf dem Postweg versendet. Zu ihnen gehören ein Anschreiben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Fragebogen sowie ein freigemachter Rückumschlag. Der ausgefüllte Fragebogen kann im übersandten Rückumschlag ohne Absen-

derangabe an die aufgedruckte Anschrift zurückgeschickt werden. Die Befragten erhalten mit dem Anschreiben einen Link und ein Zugangskennwort, das ihnen ermöglicht, den Fragebogen alternativ online auszufüllen.

#### § 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Bei jeder Erhebung werden Merkmale aus dem folgenden Katalog ausgewählt:

1. Wohndauer in Dresden und in der Wohnung,
2. Besitz- und Eigentumsverhältnis an der Wohnung (Eigentum/Miete/Wohnheim),
3. Merkmale zum Wohngebäude (z. B. Bauweise, Wohnungsanzahl, Geschosszahl und Alter, Energieeffizienz),
4. Merkmale zur Wohnung (z. B. Fläche, Raumanzahl, Vorhandensein eines Kinderzimmers, Geschosslage, Ausstattung, Art der Beheizung, Warmwasserbereitung, Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Fensterverglasung, Zustand der Elektroinstallation, Vorhandensein einer Klimaanlage, Vorliegen von Bauschäden, Gartenbesitz und -nutzung, durchgeführte Baumaßnahmen, ggf. gewerbliche Nutzung),
5. Wohnkosten und Mietvertrag (Miete, Nebenkosten bzw. Aufwand für Eigentümer, Art des Mietvertrages einschl. ggf. integrierter Dienstleistungen, ggf. Datum der letzten Miethöheänderung, Vorliegen einer Vorzugsmiete oder Mietpreisbindung),
6. Höhe der Abfallgebühren und des Elektroenergieverbrauchs,
7. Ausstattung des Haushalts (z. B. Vorhandensein von Elektroherd, Computer, Internetzugang, Wäschetrockner und Geschirrspüler, PKW, PKW-Stellplatz),
8. Spielorte der Kinder im Wohngebiet,
9. a Gewohnheiten beim Einkaufen, Ernähren, Suchtmittelkonsum sowie Mediengebrauch und Glücksspiel, bei der körperlichen Betätigung, Gesundheitsvorsorge, Freizeitgestaltung,
9. b Nutzung der Dresdner Tafel, der Suppenküchen, von städtischen Wertstoffhöfen und Gebrauchtwarenbörsen,
10. a Besitz einer Zeitkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel, Nutzungs- und Umsteigehäufigkeiten,
10. b Zugänglichkeit und Nutzungshäufigkeit von Fahrzeugpools (Carsharing, Bikesharing),
11. Verkehrsmittelnutzung und Reisezeit (z. B. Art, Häufigkeit, Zweck, Umsteigen),
12. Häufigkeit der Frequentierung der Innenstadt,
13. Nutzung von Dienstleistungen und Angeboten der Landeshauptstadt Dresden,
14. Nutzung und Bekanntheit von Hilfsangeboten im Wohnumfeld,
15. Nutzung von beruflicher und allgemeiner Weiterbildung,
16. Nutzung und Beurteilung von ausgewählten Einrichtungen, Festen und Messen in Dresden und im Umland, Wünsche weiterer Angebote,
17. Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement,
18. Vorhandensein sozialer Kontakte (z. B. zu Verwandten und Nachbarn),
19. Haustierbesitz (Art, Anzahl),
20. Fremdsprachenkenntnisse und Motiv des Erlernens,
21. Familienstand,
22. Geschlecht der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
23. Geburtsjahr der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
24. Migrationshintergrund (Staatsangehörigkeit, früherer Wohnort, Alltagssprache) der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,

25. Schul- und Berufsabschluss der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners, Stellung im Erwerbsleben der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
26. berufliche Stellung der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
27. Art des Arbeitsverhältnisses (Voll-, Teilzeit, Mini-Job) der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
28. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
29. Anzahl der Personen im Haushalt und Zuordnung zu Altersgruppen und Familienverband,
30. Wohnform (Haushalt/Wohngemeinschaft),
31. Bezug von Sozialleistungen im Haushalt,
32. Haushaltsnettoeinkommen nach Art des Einkommens und Besitz von Vermögenswerten,
33. Arbeits- bzw. Ausbildungsort der/des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
34. Vorhandensein von Haushaltsmitgliedern mit Besitz eines Schwerbehindertenausweises und/oder mit Behinderungen und ggf. Art der Behinderung,
35. Nutzung der Elternzeit (Umfang, Gründe für die Nichtnutzung),
36. Ausgaben für ausgewählte Freizeitaktivitäten,
37. Zuordnung zu den Wohnlagen, Stadtteilen und Überschwemmungsgebieten der Landeshauptstadt Dresden.

**(2)** Hilfsmerkmale sind der Name, der Vorname und der Doktorgrad sowie die Anschrift. Jeder/Jedem Befragten kann eine Fragebogennummer bzw. ein Pseudonym zugeordnet werden. Diese/dieses dient bei der automatischen Erfassung dem inneren Zusammenhalt der einzelnen Fragebogenblätter ein und desselben Fragebogens, ermöglicht eine nachträgliche Zuordnung der Fragebögen zu Wohnlagen, Stadtteilen und Überschwemmungsgebieten sowie eine gezielte Erinnerung. Die direkt aus den Anschriften ermittelten Wohnlagen, Stadtteile und Überschwemmungsgebiete werden separat geführt.

**(3)** Die Hilfsmerkmale und die Erhebungsmerkmale werden getrennt geführt. Mit Hilfe der Fragebogennummer bzw. des Pseudonyms werden für alle zurückgekommenen Fragebögen unverzüglich und noch vor der Erfassung der Erhebungsinhalte die jeweiligen Hilfsmerkmale gelöscht. Erinnerungsschreiben werden nur an die noch nicht gelöschten Anschriften versendet, unmittelbar danach werden alle Hilfsmerkmale gelöscht. Die Fragebogennummern bzw. die Pseudonyme werden nach Abschluss der Erfassung, einschließlich Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität und der Zuordnung der Wohnlagen, Stadtteile und Überschwemmungsgebiete unverzüglich gelöscht.

## § 5 Meinungsfragen

In die Umfrage können weiterhin Meinungsfragen, deren Gegenstand vorrangig subjektive und situationsbedingte Werturteile, Stellungnahmen oder Einschätzungen sind, aufgenommen werden.



Gegenstände solcher Fragen können u. a. sein:

1. Einschätzung von Abfallgebühren und Elektroenergieverbrauch und Meinung zu regenerativen Energieressourcen,
2. Umzugsabsichten und -gründe, Ort und Wohnverhältnisse nach dem Umzug,
3. Wahrnehmung von Beeinträchtigungen in der Wohnumgebung,
4. Zufriedenheit und Meinung zu verschiedenen Verkehrsarten, -maßnahmen und -lösungen, Gewohnheiten beim Fahrzeugparken,
5. Interesse und Anteilnahme an Kommunalpolitik und Nutzung von Veröffentlichungen der Landeshauptstadt Dresden (Internetauftritt, Amtsblatt u. ä.),
6. Bewertung des Images der Landeshauptstadt Dresden,
7. Bewertung der Arbeit, Struktur und Organisation der Verwaltung und der Stadtpolitik,
8. Beurteilung der persönlichen wirtschaftlichen Lebenslage,
9. Grün- und Parkanlagen und Landschaftsraum in der Stadt (Wichtigkeit, Besuchshäufigkeit und -gründe, Sicherheitsgefühl),
10. Zufriedenheit mit der Wohnung, der Wohngegend und der Stadt, Einschätzung der Lebensbedingungen in Stadt und Umland,
11. Wichtigkeit von und Zufriedenheit mit Lebensbedingungen,
12. Verantwortlichkeit für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt, Ursachen für Verschmutzungen,
13. Kriterien zur Schulauswahl,
14. Gesundheitszustand, Wohlbefinden, Sicherheitsgefühl und Arbeitssituation (Beurteilung und Einflussfaktoren),
15. Stellung zur Förderung ausgewählter Personengruppen,
16. Qualifikationsentsprechung der ausgeübten Arbeitstätigkeit des Befragten und der/des Ehe- oder Lebenspartnerin/-partners,
17. Kinderwunsch, Betreuungswunsch.

## **§ 6 Unterrichtung**

**(1)** Im Anschreiben ist über den Zweck, die Art und den Umfang der Umfrage, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung sowie die Bedeutung und den Inhalt der Nummerierung der Fragebögen bzw. des Zugangskennwortes zu informieren.

**(2)** Auf dem Fragebogen ist auf die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung und die Wahrung der Anonymität bei der Fragebogenauswertung hinzuweisen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

**(1)** Die Satzung KBU tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von Kommunalen Bürgerumfragen (Satzung KBU) vom 21. Juni 2007 außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

- 15 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) V2003/17 beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die eingereichte Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung).

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung)**

**Vom 25. Januar 2018**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand, Zweck, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt
- § 2 Kreis der zu Befragenden
- § 3 Art und Weise der Datenerhebung
- § 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 5 Erhebungsbeauftragte
- § 6 Geheimhaltung
- § 7 Unterrichtung
- § 8 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Gegenstand, Zweck, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt**

Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels. Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Die Daten stehen für die Ermittlung von Angemessenheitsrichtwerten für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß SGB II und SGB XII zur Verfügung. Die Datenerhebung wird in Abständen von zwei Jahren durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist der Monat des Jahres, für den die Miete erhoben wird. Der Berichtszeitpunkt erstreckt sich auf die Zeit 30 Tage vor Beginn des Berichtszeitraumes bis 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.

## **§ 2 Kreis der zu Befragenden**

**(1)** Im Rahmen der Erhebung sind Personen aus mindestens 4 000, höchstens aber 18 000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Soweit die Wohnungen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften gehören, können diese statt der Bewohnerinnen und Bewohner befragt werden.

**(2)** Unter den Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnung in Dresden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Abs. 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die jeweils zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister. Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einer/einem anderen volljährigen Angehörigen des Haushaltes übertragen.

## **§ 3 Art und Weise der Datenerhebung**

**(1)** Die Kommunalstatistik wird von der Kommunalen Statistikstelle durchgeführt.

**(2)** Sie erfolgt ohne Auskunftspflicht.

**(3)** Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer/Interviewerin) oder schriftlich beantwortet werden.

**(4)** Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erhebenden Daten können der Kommunalen Statistikstelle auf maschinell verwendbaren Datenträgern übergeben werden. Sie dürfen keine Angaben über die Identität der Mieterinnen/Mieter enthalten.

**(5)** Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann Dritte als Auftragnehmer/Auftragnehmerin mit der Befragung, der Codierung und Erfassung der Antworten sowie der Datenauswertung beauftragen.

## **§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale**

**(1)** Erhebungsmerkmale sind:

**Zum Gebäude:**

- Baujahr,
- Jahr der Wiederherstellung,
- Gebäudetyp,
- Bauweise,
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude,
- Anzahl der Geschosse im Gebäude,
- Wärmedämmung (Außenwand, Dach, oberstes Geschoss und Kellergeschoss),
- Energieausweis,
- Personenaufzug,
- Gemeinschaftsräume (für Kinderwagen, Wäschetrocknung),
- Unterstellmöglichkeit für Fahrräder im Haus oder auf dem Grundstück.

**Zur Wohnung:**

- Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme),
- Lage der Wohnung im Gebäude,
- Wohnfläche in qm,
- Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche),
- Heizungsart, Regelungstechnik, Installation,
- Warmwasserbereitung, Installation,
- Elektroinstallation,
- Internetanschluss,
- Fensterverglasung,
- Lüftungsanlage,
- Sonnenschutz,
- WC,
- Bad und dessen Ausstattung,
- Küche und deren Ausstattung, Speisekammer,
- Fußböden,
- Balkon, Loggia oder Terrasse,
- Dachterrasse oder Wintergarten,
- Schwellenfreiheit- bzw. Barrierefreiheit,
- architektonische und bauliche Besonderheiten,
- Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung,
- Abstellraum innerhalb der Wohnung,
- Türöffnungs-/Gegensprechanlage,
- einbruchhemmende Wohnungs- oder Hauseingangstür,
- Durchgangszimmer,
- Garten oder Gartenanteil,
- Garage oder Stellplatz.

**Zum Mietverhältnis:**

- Art des Mietvertrages,
- Datum der letzten Miethöheänderung,
- Datum der letzten umfangreichen Modernisierung,
- Mietbeginn,
- Nettokaltmiete,
- Bruttomiete,

- Betriebs- bzw. Nebenkosten.

**(2)** Hilfsmerkmale sind:

- Fragebogennummer,
- Name und Anschrift des zu Befragenden.

Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- vom Eigentümer/von der Eigentümerin selbst bewohnte Wohnung,
- seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis,
- Dienst- oder Werkswohnung,
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete,
- möbliert gemietete Wohnung,
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung,
- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung,
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus,
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln,
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben.

**(3)** Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

## **§ 5 Erhebungsbeauftragte**

**(1)** Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind abweichend von § 2 Abs. 1 Personen aus höchstens 10 000 Wohnungen zu befragen.

**(2)** Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 16 SächsStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.

**(3)** Die Kommunale Statistikstelle wirkt an der Auswahl der Erhebungsbeauftragten mit.

**(4)** Für jede Erhebungsbeauftragte/jeden Erhebungsbeauftragten ist ein Interviewerausweis auszustellen, mit dem diese/dieser sich vor Beginn der Befragung auszuweisen hat.

## **§ 6 Geheimhaltung**

**(1)** Im Falle des § 3 Abs. 5 sind sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, der Landeshauptstadt Dresden vorher namentlich zu melden und von dieser nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen mündlich unter Anfertigung einer Niederschrift zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten.

**(2)** Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben nur im verschlossenen Umschlag unmittelbar der Kommunalen Statistikstelle der Landeshauptstadt Dres-

den zu übermitteln und die bei ihr/ihm verbleibenden Einzeldaten zu löschen, sobald sie/er sie für die Auftrags Erfüllung nicht mehr benötigt.

## **§ 7 Unterrichtung**

**(1)** Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebung ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial.

**(2)** Im Ankündigungsschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushalts oder einer anderen Person des Vertrauens übertragen werden kann, die Auskunftserteilung freiwillig ist und der/dem Befragten aus der Verweigerung der Auskunftserteilung keinerlei Nachteile erwachsen.

**(3)** Im Ankündigungsschreiben oder durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden gemäß § 20 SächsStatG schriftlich über Zweck, Art und Umfang der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie die Bedeutung von Ordnungsnummern zu unterrichten.

**(4)** Die/der Erhebungsbeauftragte hat die zu Befragenden vor Beginn der Befragung mündlich auf die in Absatz (2) und (3) genannten Sachverhalte hinzuweisen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

**(1)** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 29. Oktober 2015“ außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

<b>16</b>	<b>Maßnahmenplan für Suchtprävention am Wiener Platz und weiteren Brennpunkten bis 2020</b>	<b>V1708/17 beschließend</b>
-----------	---	----------------------------------

Vertagung nach 22 Uhr

<b>17</b>	<b>Aufhebung des Erbbaurechtes für das Grundstück Tornaer Straße 40</b>	<b>V1701/17 beschließend</b>
-----------	---	----------------------------------

Vertagung



**18      Bebauungsplan Nr. 351, Dresden-Klotzsche Nr. 12,  
Zur Wetterwarte  
hier:**

**V2053/17  
beschließend**

- 1. Abwägungsbeschluss**
- 2. Grenze des Bebauungsplanes**
- 3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 entsprechend Anlage 2 und 3 zur Vorlage zu ändern.
2. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert und eine einfache Beteiligung durchgeführt wurde.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Grundstückseigentümern und der Landeshauptstadt Dresden ein Vertrag abgeschlossen wurde, in dem sich die Eigentümer zur Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen verpflichten.
6. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 351, Dresden-Klotzsche Nr. 12, Zur Wetterwarte in der Fassung vom 25. September 2017, zuletzt geändert am 3. November 2017, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 62    Nein 0    Enthaltung 0

**19      Überprüfung der Parkraumsituation im Ortsamtbereich Pieschen  
und Erarbeitung einer Parkraumkonzeption**

**A0364/17  
beschließend**

Vertagung

**20 Benennung eines Wegeteilstücks in Briesnitz**

**A0365/17  
beschließend**

Vertagung

**21 Förderung öffentlicher Grillkultur - Einrichtung und Pflege weiterer Grillplätze und/oder Lagerfeuerstellen**

**A0351/17  
beschließend**

Vertagung nach 22 Uhr

Dirk Hilbert

Maika Vetter  
Schriftführerinnen

Marlene Voigt

Andreas Naumann  
Stadtrat

Steffen Kaden  
Stadtrat